

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in vom 07.08.91 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 28.06.94 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10.11.95 (GVBl. S. 342), erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Blankenhain unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
4. die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

...

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

- | | |
|----------------------------|------------|
| 1. für den ersten Hund | 40,00 DM |
| 2. für den zweiten Hund | 100,00 DM |
| 3. für jeden weiteren Hund | 110,00 DM. |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu den im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt Blankenhain anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Blankenhain ein Hundezeichen aus, welches sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen ist.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Blankenhain abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Blankenhain weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichnen an die Stadt Blankenhain zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.99 in Kraft
- (2) Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Stadt Blankenhain vom 25.01.96 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt: Blankenhain, 8. Dezember 2004
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain (Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 383-07/98 vom 9. Juli 1998 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Blankenhain. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2004, Az: I/2/Ha/Sa-092.01-30.008.001/02 die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Blankenhain erteilt.

Stadt Blankenhain, 8. Dezember 2004

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
in der Stadt Blankenhain vom 29. Juli 2002**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer.

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain (veröffentlicht Zeitung Ilmtal Bote Nr. 36/98 vom 3. September 1998) wird wie folgt geändert.

In § 5 - Steuermaßstab und Steuersatz - wird in Satz 1

- | | | |
|----------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. für den ersten Hund | der Betrag 20,00 € durch | 30,00 € ersetzt, |
| 2. für den zweiten Hund | der Betrag 50,00 € durch | 60,00 € ersetzt, |
| 3. für jeden weiteren Hund | der Betrag 55,00 € durch | 70,00 € ersetzt. |

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 29. Juli 2002
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 293-06/2002 vom 20. Juni 2002 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain vom 29. Juli 2002.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26. Juli 2002, Az: I/2/Ha/Kü-092/01-30/008/001/02, die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain vom 29. Juli 2002 genehmigt.

Stadt Blankenhain, 29. Juli 2002

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
in der Stadt Blankenhain**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer.

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Blankenhain Nr. 03/2003 vom 3. Mai 2003) wird wie folgt geändert.

1. § 10 erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld wird auf den 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt.

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz zwei entfällt Satz zwei.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 8. Dezember 2004
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 31-11/2004 vom 18. November 2004 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 29. November 2004, Az: 1/2/06-092.01-30.008.002.04 die die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain rechtsaufsichtlich genehmigt.

Blankenhain, 8. Dezember 2004
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
in der Stadt Blankenhain**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer.

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Blankenhain Nr. 03/2003 vom 3. Mai 2003) wird wie folgt geändert.

- a) In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "und Weilern" gestrichen.
- b) In § 6 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 24. August 2005
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 101-07/2005 vom 7. Juli 2005 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig/mehrheitlich die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18. Juli 2005, Az: I/2/02-092.01-30.008.001./05 die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Blankenhain rechtsaufsichtlich genehmigt.

Blankenhain, 24. August 2005
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain